ISSN 1434-8128 G 9390

Bundesnetzagentur

Bonn, 4. November 2026

Amtsblatt 21

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr		Seite
	Telekommunikation	
76	Frequenznutzungsbedingungen für Erdfunkstellen des Globalstar C-3 Satellitenfunknetzes in dem Frequenzbereich 1610-1621,35 MHz (Richtung Erde – Weltraum) und 2483,5-2500 MHz (Richtung Weltraum – Erde)	1220
77	SSB SF 008 – Schnittstellenbeschreibung für kommerziell verfügbare Amateurfunkanlagen im Frequenzbereich bis 275 GHz (terrestrisch)	1221

Mitteilung

Mit-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
153	TKG § 29 i. V. m. 192 TKG; Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH für Fiber Broadband; Hier: Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens	1222
154	Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG)	1222
155	Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze: *TNG Stadtnetz GmbH*	1222
156	Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze: *Leonet GmbH*	1222
157	Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze: *DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH*	1223
158	Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze: *DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH*	1223
159	Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze: *Avacomm Systems GmbH*	1223
	Energie	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
160	§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV; Abschluss des Festlegungsverfahrens nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV zur Festlegung zu volatilen Kosten für die Umsetzung verschiedener Vorgaben der Methanverordnung - „KOMET“ (BK9-26/620-1 bis BK9-26/620-5)	1225

Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 76/2026

Frequenznutzungsbedingungen für Erdfunkstellen des Globalstar C-3 Satellitenfunknetzes in dem Frequenzbereich 1610-1621,35 MHz (Richtung Erde – Weltraum) und 2483,5-2500 MHz (Richtung Weltraum – Erde)

Der Frequenzbereich 1610-1626,5 MHz ist in der Frequenzverordnung (FreqV) für die Bundesrepublik Deutschland vom 27. August 2013 (BGBl. I S. 3326) unter den laufenden Nummern
274 (1610-1610,6 MHz) dem FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST, MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum), MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (R) und Ortungsfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum),
275 (1610,6-1613,8 MHz) dem FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST, MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum), MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (R), RADIOASTRONOMIEFUNKDIENST und Ortungsfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum) und
276 (1613,8-1621,35 MHz) dem FLUGNAVIGATIONSFUNKDIENST, MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum), MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (R), Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde) und Ortungsfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum) zugewiesen.
Die Nutzung erfolgt im Rahmen des MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN.

Der Frequenzbereich 2483,5-2500 MHz ist in der FreqV unter der laufenden Nummer
304 (2483,5-2500 MHz) dem MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) und Ortungsfunkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde) zugewiesen.
Die Nutzung erfolgt im Rahmen MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN.

Grundlegend wird für die Frequenzbereiche 1610-1621,35 MHz und 2483,5-2500 MHz die Einhaltung folgender Standards, Entscheidungen und Empfehlungen vorausgesetzt:
ITU-R M.1343-1, ITU-R SM.1541-7, EN 301 441, EN 301 489-1, ECC/DEC/(09)02, ECC/DEC/(09)04, ECC/DEC/(12)01, ECC Report 095, ERC/REC 74-01, ERC Report 026, ECC Report 373, ETSI TS 138 101-5 V18.5.0 (3GPP 5G Band n254).

Bei den Nutzungen des **Globalstar C-3** Satellitenfunknetzes handelt es sich um die Verbindung von mobilen Erdfunkstellen zu Land, zu Wasser und in der Luft zu umlaufenden (nicht geostationären) Satelliten unter der Systemkontrolle eines Satellitennetzes.

Nutzungen in den Frequenzbereichen 1610-1621,35 MHz und 2483,5-2500 MHz, die die folgenden Frequenznutzungsbedingungen einhalten, bedürfen für den Betrieb im Rahmen der Frequenzzuteilung für das **Globalstar C-3** Satellitenfunknetz keiner weiteren Frequenzzuteilung im Einzelnen. Darüberhinausgehende Frequenznutzungen bedürfen im Geltungsbereich des TKG einer Einzelzuteilung durch die Bundesnetzagentur.

Durch diese Nutzungsbestimmungen soll insbesondere die störungsfreie Koexistenz zwischen dem Radioastronomiefunkdienst im Frequenzbereich 1610,6-1613,8 MHz und dem **Globalstar C-3** Satellitenfunknetz sichergestellt werden.

Nutzungsbestimmungen für Erdfunkstellen des **Globalstar C-3** Satellitenfunknetzes:

Kanalbandbreite	200 kHz (Duplex/Simplex bzw. Vielfache davon bis 2 MHz)
max. abgestrahlte Leistung	4 dB(W) EIRP
Multiplexart	FDM/CDMA

- Die Frequenznutzung ist nur zulässig, wenn eine Autorisierung durch das Satellitensystem besteht.

- Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Erdfunkstellen des **Globalstar C-3** Satellitenfunknetzes keine schädlichen Störungen an der Radioastronomiestation Effelsberg (06°O53'02''/50°N31'29'') des Max-Planck-Instituts für Radioastronomie, Bonn, im Frequenzbereich 1610,6-1613,8 MHz hervorrufen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass in einer Zone mit einem Radius von 35 km um die Radioastronomiestation Effelsberg, der Frequenzbereich 1610,6-1613,8 MHz durch die Erdfunkstellen des Globalstar C-3 Satellitenfunknetzes nicht genutzt werden kann.

Hinweise:

1 Falls Änderungen der Frequenzzuordnungen durch die Internationale Fernmeldeunion (ITU) Auswirkungen auf bestehende, durch Satelliten genutzte Frequenzbereiche haben, ist der Inhaber der Frequenzzuteilung verpflichtet, einen entsprechenden Änderungsantrag bei der Bundesnetzagentur zu stellen.

2 Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden.

3 Für die Strahlungssicherheit und die elektrische und mechanische Sicherheit der Funkanlagen einschließlich der Antennenanlagen gelten die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften.

4 Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 99 Abs. 6 TKG).

5 Rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- und Erlaubnisvorbehalte (z. B. baurechtlicher und umweltrechtlicher Art).

6 Beauftragten der Bundesnetzagentur ist gemäß § 103 die Prüfung der Frequenznutzung am Betriebsort zu gestatten bzw. zu ermöglichen.

7 Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften. Insbesondere dürfen – unabhängig von dieser Frequenzzuteilung und der Festlegung der standortbezogenen Frequenznutzungsparameter – ortsfeste Sendefunkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von zehn oder mehr als zehn Watt erst betrieben werden, wenn die Bundesnetzagentur eine entsprechende Standortbescheinigung erteilt hat. Die Antragsunterlagen zum Standortverfahren sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de/emf) abrufbar oder können postalisch bei der Bundesnetzagentur abgefordert werden.

8 Die Herstellerfirmen, die Vertriebsfirmen bzw. andere Inverkehrbringer dieser Funkanlagen sind verpflichtet, die Nutzer dieser Funkanlagen auf diese Nutzungsbedingungen in geeigneter Form hinzuweisen.

Sonstiges:

Die in Deutschland zugeteilten Satellitenfunknetze sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de/satellitenfunk >> Satellitenfunknetze >> Zugeteilte Satellitenfunknetze) veröffentlicht.

223-2

Vfg Nr. 77/2026

SSB SF 008 – Schnittstellenbeschreibung für kommerziell verfügbare Amateurfunkanlagen im Frequenzbereich bis 275 GHz (terrestrisch)

Die o. g. Schnittstellenbeschreibung (SSB) hat das Informationsverfahren nach Richtlinie (EU) 2015/1535 durchlaufen und ist bei der EU-Kommission unter der Nr. 2026/0284/DE registriert.

Die SSB tritt daher mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese SSB kann als PDF-Datei in Kürze im Internet unter www.bundesnetzagentur.de → Fachthemen → Telekommunikation → Technik und Produktsicherheit → Funk-Schnittstellenbeschreibungen eingesehen und kostenfrei abgerufen werden.

Fragen zu dieser SSB richten Sie bitte an die E-Mail Adresse ssb@bnetza.de.

Die Schnittstellenbeschreibung SSB SF 006, Ausgabe April 2018, tritt hiermit außer Kraft.

424

Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A
Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 153/2026

TKG § 29 i. V. m. 192 TKG;
Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH für Fiber Broadband
Hier: Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Der Entwurf der Entscheidung im o. g. Verfahren wurde am 11.09.2026 im Internet veröffentlicht. Ein entsprechender Hinweis erschien im Amtsblatt 18/2026 vom 23.09.2026 als Mitteilung Nr. 131. Die Stellungnahmefrist endete am 23.10.2026. Die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen können im Internet der Bundesnetzagentur unter „Einheitliche Informationsstelle/Nationale Konsultation“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Die Beschlusskammer wertet die Stellungnahmen aus und prüft den Entscheidungsentwurf dahingehend, ob und ggf. inwieweit dieser im Lichte der Stellungnahmen anzupassen ist. Es ist beabsichtigt, den überarbeiteten Entwurf nach behördeninterner Information und Abstimmung (§ 211 Abs. 3 TKG) und Beteiligung des Bundeskartellamts (§ 197 Abs. 2) gemäß § 12 Abs. 2, S. 1 TKG der EU-Kommission, dem GEREK und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Der Entscheidungsentwurf ist dann auf den Internetseiten der EU-Kommission abrufbar.

Die endgültige Entscheidung ergeht im Anschluss an das Notifizierungsverfahren und wird ebenfalls im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

BK3d-22/018

Mitteilung Nr. 154/2026

Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG)

Die Bundesnetzagentur wurde von der französischen Marktüberwachungsbehörde ANFR darüber informiert, dass der Mitgliedstaat Frankreich nach seinen Vorschriften eine markteinschränkende Maßnahme getroffen hat. Diese markteinschränkende Maßnahme betrifft folgende Funkanlage:

Produktart: **Hunde-Tracker**
Modell: **GPS HOUND TRACKER GD03**
Markenzeichen: **eSEEK**

Beschreibung der Nichtkonformität:

- das Konformitätsbewertungsverfahren wurde unzureichend durchgeführt

Für die oben genannte Funkanlage soll die Bereitstellung auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Den nationalen Wirtschaftsakteuren wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung dieser Amtsblattmitteilung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur
Referat 411
Postfach 80 01
55003 Mainz
E-Mail: 411.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

411-4

Mitteilung Nr. 155/2026

Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze: *TNG Stadtnetz GmbH*

Aufgrund von § 74 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Fundstelle der Schnittstellenbeschreibung "Schnittstellenbeschreibung-TNG.pdf; Stand 17. Oktober 2026" der TNG Stadtnetz GmbH veröffentlicht.

In dem Dokument ist die Schnittstellenbeschreibung für die Schnittstellen PON und DSL enthalten.

Interessenten können die Schnittstellenbeschreibung über folgende Links erreichen:

www.tng.de/schnittstellenbeschreibung

https://www.tng.de/privatkunden/schnittstellenbeschreibung/

423-1a

Mitteilung Nr. 156/2026

Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze: *Leonet GmbH*

Aufgrund von § 74 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Fundstelle der Schnittstellenbeschreibung "LEONET_Schnittstellenbeschreibung.pdf; Stand Oktober 2026" der Leonet GmbH veröffentlicht.

In dem Dokument ist die Schnittstellenbeschreibung für die Schnittstellen PON und DSL enthalten.

Interessenten können die Schnittstellenbeschreibung über folgenden Link erreichen:

https://leonet.de/unternehmen/schnittstellenbeschreibung-tk-netze/

423-1a

Mitteilung Nr. 157/2026

Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze:
DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Aufgrund von § 74 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Fundstelle der Schnittstellenbeschreibung "Technical Specification of the SIP-Trunking Interface for CompanyFlex of Deutsche Telekom; Version 2.0" der DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH veröffentlicht.

Interessenten können die Schnittstellenbeschreibung "1TR119_V2.0_20261014.pdf" über folgenden Link erreichen:

telekom.de/schnittstellenbeschreibungen

423-1a

Mitteilung Nr. 158/2026

Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze:
DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Aufgrund von § 74 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Fundstelle der Schnittstellenbeschreibung "Technical Specification of the SIP (Gm) interface between the User Equipment (UE) and the IMS platform of Deutsche Telekom; Version 4.5.0" der DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH veröffentlicht.

Interessenten können die Schnittstellenbeschreibung "1tr114_Version 4.5.0_20261019.pdf" über folgenden Link erreichen:

telekom.de/schnittstellenbeschreibungen

423-1a

Mitteilung Nr. 159/2026

Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze:
Avacomm Systems GmbH

Aufgrund von § 74 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Schnittstellenbeschreibung "Schnittstellenbeschreibung_fuer_Internetdienste_der_Avacomm_v1.pdf" der Avacomm Systems GmbH veröffentlicht.

In dem Dokument ist die Schnittstellenbeschreibung für die Schnittstelle AON enthalten:

AVACOMM

Schnittstellenbeschreibung für Internetdienste der AVACOMM nach §74 TKG

AVACOMM stellt Internetdienste auf FTTH-Basis für Endkunden zur Verfügung. Dabei werden sowohl Privat- als auch Gewerbekunden adressiert.

Dieses Dokument beschreibt ausschließlich die technischen Parameter des kundenzugewandten Netzabschlusses.

1. Teilnehmeranschlussdose (GF-TA)
Die Signalübergabe in der Wohn-/Gewerbeeinheit des Kunden findet optisch an der GF-TA-Dose statt. Diese kann im gewerblichen Umfeld auch als Patch Panel ausgeführt sein.

- **Steckertyp:** LC/APC
- **Fasertyp:** Singlemode ITU-T G.657 (biegeunempfindliche Faser)

Entsprechende Patchkabel zwischen GF-TA und Kunden-Endgerät sind für den Betrieb des Anschlusses zu verwenden.

2. Kundenendgerät (CPE)
Internetdienste auf FTTH-Basis werden mittels AON-Technologie betrieben. Ein von AVACOMM verwalteter, aktiver Netzabschluss (ONT) ist nicht notwendig und muss entsprechend nicht registriert werden. Es gelten folgende Spezifikationen:

Für Tarife mit Bandbreiten bis inkl. 1Gb/s:
- 1000BASE-BX10-U
- TX Wellenlänge: 1310nm
- RX Wellenlänge: 1490nm

Für Tarife mit Bandbreiten zwischen 1Gb/s und 10Gb/s:
- 10G-BASE-BX10-U
- TX Wellenlänge: 1270nm
- RX Wellenlänge: 1330nm

Der Internetdienst wird ohne VLAN Tag (untagged) übergeben.

3. Protokolle für den Internetzugang
Zugangsmethode für Privatkunden: PPPoE (RFC 2516) mit PAP oder CHAP Authentifizierung. Zugangsmethoden für Gewerbekunden: PPPoE (RFC 2516) mit PAP oder CHAP Authentifizierung, oder statische IP Konfiguration.

423-1a

Mitteilungen

Energie

Teil A
Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 160/2026

Festlegung zu volatilen Kosten für die Umsetzung verschiedener Vorgaben der Methanverordnung[1] „KOMET“ (BK9-26/620-1 bis BK9-26/620-5)

§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV;

Abschluss des Festlegungsverfahrens nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV zur Festlegung zu volatilen Kosten für die Umsetzung verschiedener Vorgaben der Methanverordnung

Die Beschlusskammer hat das Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV zur Festlegung zu volatilen Kosten für die Umsetzung verschiedener Vorgaben der Methanverordnung abgeschlossen.

Der Abschluss des Verfahrens wird im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 21/2026 vom 04.11.2026 veröffentlicht. Die Festlegung einschließlich der Anlagen wurde auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (https://www.bundesnetzagentur.de unter den Menüpunkten: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 9“ → „Aktuelles“) veröffentlicht.

1 Verordnung (EU) 2024/1787 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942 (Methanverordnung)

Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 9

Aktenzeichen:

Bund	**BK9-26/620-1**
OL Berlin	**BK9-26/620-2**
OL Brandenburg	**BK9-26/620-3**
OL Bremen	**BK9-26/620-4**
OL Schleswig-Holstein	**BK9-26/620-5**

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV

wegen **Festlegung zu volatilen Kosten für die Umsetzung verschiedener Vorgaben der Methanverordnung[1] („KOMET“)**

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Gregor Glasmacher,
den Beisitzer	Stefan Tappe
und den Beisitzer	Dr. Björn Heuser

[1] Verordnung (EU) 2024/1787 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942 (Methanverordnung)

gegenüber den Betreibern von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 13 EnWG im Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur sowie der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein

- Gasnetzbetreiber –

am 27.10.2026 beschlossen:

1. Die nachfolgenden operativen Kosten gelten als volatile Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 5 ARegV:

 a) Kosten aus der Überprüfung des Rohrnetzes im Rahmen des LDAR-Programms[2] gem. Art 14 Methanverordnung

 b) Kosten für die Emissionsquantifizierung gem. Art. 12 Methanverordnung

 c) Kosten für die Klassifizierung und Reparatur von Leckstellen gem. Art. 14 Methanverordnung

 d) Kosten für Nachmessungen gem. Art. 14 Abs. 12 Methanverordnung

 e) Kosten aufgrund der Beschränkungen für das Ausblasen und Abfackeln gem. Art. 15 und 17 Methanverordnung

2. Dieser Beschluss ist rückwirkend ab dem 05.08.2024 anzuwenden. Der Beschluss wird bis zum 31.12.2027 befristet.

3. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

[2] Leak Detection and Repair survey (Programm zur Leckerkennung und -reparatur)

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht einzureichen. Hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK9-26/620-1 (Zuständigkeit Bund) ist die Beschwerde bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK9-26/620-2 (Organleihe Berlin) bei dem Kammergericht Berlin (Hausanschrift: Elßholzstr. 30-33, 10781 Berlin), hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK9-26/620-3 (Organleihe Brandenburg) bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel), hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK9-26/620-4 (Organleihe Bremen) bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen (Hausanschrift: Am Wall 198, 28195 Bremen) und hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK9-26/620-5 (Organleihe Schleswig-Holstein) bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig) einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

_____	_____	_____
Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer

Impressum

Herausgeber:	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Redaktion:	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat Z 20 Postfach 80 01 53105 Bonn Tulpenfeld 4 53113 Bonn Telefon: (02 28) 14 53 18 Telefax: (02 28) 14 65 33 E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
Erscheinungsweise:	Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich
Layout:	Innodata Germany GmbH, 48268 Greven www.innodata.com
Bestellung/Versand:	Einzellieferung von älteren Ausgaben Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre E-Mail: amtsblatt@bnetza.de Der Versand erfolgt gegen Rechnung